

Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins e.V. zum Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG)

Der Deutsche Alpenverein e.V. (DAV) nimmt zum Entwurf für ein Infrastruktur-Zukunftsgesetz (InfZuG) aus Sicht des Natur-, Umwelt- und Rechtsschutzes Stellung. Als anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG und Bergsportverband mit über 1,6 Millionen Mitgliedern setzt sich der DAV für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums sowie der deutschen Mittelgebirge ein.

1. Vorbemerkung und Kurzposition

Der DAV erkennt das Ziel an, Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter zu gestalten. Eine Beschleunigung von Infrastrukturprojekten, insbesondere im Bereich Schiene und Energie, kann sinnvoll sein.

Der Entwurf geht jedoch über Verfahrensmodernisierung hinaus. Er führt an zentralen Stellen zu:

- einer Schwächung von Beteiligungsrechten,
- einer strukturellen Vorprägung von Abwägungsentscheidungen zugunsten von Infrastrukturvorhaben,
- einer Absenkung naturschutzrechtlicher Steuerungsinstrumente,
- zusätzlichen Hürden im gerichtlichen Rechtsschutz.

Der DAV fordert:

- Erhalt der Erörterung als Regelinstrument in planfeststellungsrelevanten Verfahren, insbesondere bei UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 73b VwVfG-E).
- Keine pauschale Privilegierung ganzer Vorhabenkategorien als „überragendes öffentliches Interesse“.
- Vorrang realer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor monetären Ersatzzahlungen (§ 15 BNatSchG).
- Beibehaltung wirksamer Umweltprüfungen, insbesondere in sensiblen Räumen und Schutzgebieten.
- Erhalt der Raumverträglichkeitsprüfung als Instrument frühzeitiger Konfliktidentifikation.
- Sicherstellung der vollen Vereinbarkeit mit europäischem Umweltrecht sowie mit Alpenkonvention und Alpenplan.

2. Einschränkung der Erörterung (§ 73b VwVfG-E)

Die Umgestaltung des Erörterungstermins von einer gesetzlichen Pflicht zu einer Ermessensentscheidung der Behörde stellt die gravierendste verfahrensrechtliche Änderung dar.

Künftig soll eine Erörterung nur noch stattfinden, wenn sie „zur weiteren Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder zur Befriedung erforderlich ist“.

Dies ist problematisch:

- Die Kriterien der „Erforderlichkeit“ sind unbestimmt.
- Die Entscheidung ist für Einwender nicht vorhersehbar.
- Die Behörde entscheidet über die Notwendigkeit, bevor die Tragweite der Einwendungen abschließend bewertet werden kann.
- § 73b Abs. 3 VwVfG-E erlaubt die Bestimmung des Teilnehmendenkreises und eröffnet damit faktisch die Möglichkeit des Ausschlusses.

Die Erörterung ist kein formaler Zwischenschritt, sondern ein wesentliches Instrument:

- zur fachlichen Klärung komplexer Sachverhalte,
- zur Transparenz der Abwägung,
- zur Konfliktvermeidung,
- zur Stärkung der Akzeptanz.

Ihr Wegfall führt nicht zu Beschleunigung, sondern zu Verlagerung von Konflikten in Gerichtsverfahren.

Der DAV fordert daher mindestens einen Rechtsanspruch anerkannter Umweltvereinigungen auf Durchführung einer Erörterung bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen.

3. „Überragendes öffentliches Interesse“ – strukturelle Verschiebung der Abwägung

Der Entwurf stuft u.a. folgende Vorhaben pauschal als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend ein:

- Neubau von Autobahnen und vierspurigen Bundesstraßen
- Neubau und Ausbau von Schienenwegen
- Ersatz maroder Brücken
- Neu- und Ausbau von LKW-Parkplätzen
- Sanierung von Wasserstraßen
- Straßen im „weiteren Bedarf“, sofern militärisch relevant

Eine solche generelle Einstufung verändert das Abwägungssystem. Schutzgüter geraten strukturell ins Hintertreffen.

Dies wirft unions- und verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf:

- UVP-Richtlinie
- FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Aarhus-Konvention
- Alpenkonvention

Abwägungen müssen ergebnisoffen bleiben. Eine pauschale Privilegierung ganzer Vorhabenkategorien lehnt der DAV ab.

4. Abwertung der Eingriffsregelung durch Gleichstellung von Ersatzgeld

Die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG folgt einer klaren Hierarchie:

Vermeidung → Ausgleich → Ersatz → Ersatzzahlung

Die vorgesehene Gleichstellung monetärer Ersatzleistungen mit realen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schwächt diese Systematik.

Ersatzzahlungen können:

- ökologische Funktionen nicht orts- und zeitnah wiederherstellen,
- Biotopverbundstrukturen nicht ersetzen,
- verlorene Lebensräume nicht kompensieren.

Im Alpenraum stehen geeignete Ersatzflächen häufig nicht zur Verfügung. Geld ersetzt keine Naturausstattung.

Zudem wird durch die Gleichstellung die Zulassungsentscheidung zugunsten des Vorhabens vorstrukturiert. Die Eingriffsregelung verliert ihre Steuerungswirkung als materiell-rechtliche Schutzvorschrift.

Der DAV fordert daher, Ersatzzahlungen weiterhin auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken – auch bei Vorhaben im „überragenden öffentlichen Interesse“.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Entwurf eröffnet durch § 14e UVPG die Möglichkeit, bei Energie- und Verkehrsprojekten auf die UVP zu verzichten.

Gerade in sensiblen Gebieten – insbesondere in:

- FFH-Gebieten
- Naturschutzgebieten
- alpinen Habitaten und Lebensraumtypen mit wertvoller Biotopausstattung

ist eine vollständige Umweltprüfung zwingend erforderlich.

Eine Absenkung von Prüfstandards erhöht nicht nur ökologische Risiken, sondern auch das Risiko europarechtlicher Beanstandungen.

6. Raumverträglichkeitsprüfung (§16 Absatz 2 ROG)

Die Raumverträglichkeitsprüfung dient der frühzeitigen Identifikation von Konflikten und Alternativenprüfung.

Ihre faktische Schwächung konterkariert das Ziel der Beschleunigung: Konflikte werden lediglich in spätere Verfahrensphasen verschoben.

Der DAV fordert eine Raumverträglichkeitsprüfung bei Projekten in sensiblen Gebieten (Definition siehe 5.).

7. Alpenkonvention und Bayerischer Alpenplan

Deutschland hat die Alpenkonvention 1995 ratifiziert. Sie ist verbindliches Völkerrecht und steht im Gesetzesrang über EU-Richtlinien und -verordnungen. Für Vorhaben im Alpenraum müssen erhöhte Prüf- und Beteiligungsanforderungen gelten, die im Einklang mit der Alpenkonvention stehen.

Ergänzend weist der DAV auf die Bedeutung des Bayerischen Alpenplans hin. Die strikte Schutzzone C ist seit über 50 Jahren ein erfolgreiches Instrument zum Erhalt naturnaher Berglandschaften. Die Privilegierung von Infrastrukturvorhaben darf landesplanerische Schutzinstrumente wie den Alpenplan nicht aushebeln.

8. Auswirkungen auf Umweltverbände

Die vorgesehenen Änderungen führen aus Sicht des DAV zu:

- reduzierten Einflussmöglichkeiten,
- erhöhten Hürden für effektive Beteiligung,
- Schwächung frühzeitiger Konfliktlösung,
- steigender gerichtlicher Auseinandersetzung.

Erfahrungsgemäß verlängern unzureichende Beteiligungsverfahren die Gesamtdauer von Infrastrukturprojekten.

9. Schlussbemerkung

Beschleunigung ist ein legitimes Ziel. Sie darf jedoch nicht zulasten von Naturschutz, Beteiligungsrechten und Rechtsstaatlichkeit erfolgen.

Eine zukunftsfähige Infrastruktur erfordert:

- starke Umweltstandards,
- transparente Verfahren,
- wirksame Beteiligung,
- Einhaltung europäischer und völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Der DAV steht für konstruktiven Dialog zur Verfügung und wird sich weiterhin für den Schutz der Alpen und der deutschen Mittelgebirge einsetzen.